



REPUBLIK ÖSTERREICH
Personalvertretungsaufsichtsbehörde
beim Bundeskanzleramt

Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
E-MAIL • PVAB@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/207109
TELEFAX • 01/53109/207109

V 1-PVAB/16

Bericht
der Personalvertretungsaufsichtsbehörde
über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen
im Jahr 2015

Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) erstattet durch ihre Mitglieder Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende sowie Dr.ⁱⁿ Anita PLEYER als Vertreterin des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmer/innen dem Herrn Bundeskanzler Bericht gemäß § 41f des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015.

1. Einleitung

Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB), deren Mitglieder weisungsfrei sind und die beim Bundeskanzleramt (BKA) eingerichtet ist, ist für die Aufsicht über die Personalvertretung zuständig. Sie wird auf Antrag tätig, wenn die Rechtswidrigkeit der Geschäftsführung eines Personalvertretungsorgans behauptet wird, oder hat deren Gesetzmäßigkeit von Amts wegen zu überprüfen.¹⁾ Für diese Verfahren gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Behauptet eine Partei des Verfahrens, durch den Bescheid in ihren subjektiven Rechten verletzt zu sein, kann gegen Bescheide der PVAB wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben werden. Das BVwG kann von den Parteien des Verfahrens auch wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die PVAB angerufen werden.

Die PVAB hat nicht nur ihr eigenes Verfahren zu führen, sondern auch das Vorverfahren des Beschwerdeverfahrens vor dem BVwG abzuwickeln (wie beispielsweise Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, Beurteilung der Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit einer Beschwerde gegen eine solche Aberkennung, allfällige Beschwerdeentscheidung, Beurteilung der Zulässigkeit des Vorlageantrags sowie Vorlage an das BVwG und Information der Parteien über die Beschwerde). Im Verfahren vor dem BVwG ist auch die PVAB Partei.

Gegen Erkenntnisse des BVwG ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zulässig, wenn davon die Lösung einer grundsätzlichen Rechtsfrage abhängt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde.

Die PVAB hat als Partei auch im Verfahren vor dem VwGH mitzuwirken und kann auch selbst Revision gegen Erkenntnisse des BVwG erheben. Hat die PVAB nicht selbst Revision erhoben, hat sie dennoch Parteistellung im Verfahren vor dem VwGH.

¹⁾ § 41 Abs. 1 PVG.

Die PVAB hat auch Beschwerden von Personalvertretungsorganen über die Verletzung von Bestimmungen des PVG durch ein Organ des Dienstgebers im vorangegangenen Jahr zu prüfen.²⁾

Schließlich ist die PVAB für die Erstellung von Gutachten³⁾ zuständig, sofern zwischen den zuständigen Organen der Zentralstelle und dem zuständigen Zentralausschuss kein Einvernehmen über eine bestimmte vom Dienstgeber beabsichtigte Maßnahme erzielt werden kann. Es entscheidet dann zwar der/die Ressortleiter/in, jedoch ist davor mit dem Zentralausschuss persönlich darüber zu beraten und auf dessen Verlangen ein Gutachten der PVAB zur Streitfrage einzuholen. Das Gutachten hat die PVAB innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

Auf die Behandlung von Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch den Dienstgeber (§ 41 Abs. 4 PVG) und auf die Erstattung von Gutachten an eine Ressortleitung (§ 10 Abs. 7 PVG) ist das AVG nicht anzuwenden. Die PVAB entscheidet in diesen Fällen endgültig, der Rechtszug an BVwG bzw. VwGH ist demnach ausgeschlossen.

Die PVAB besteht aus einer/einem rechtskundigen Vorsitzenden und einer/einem rechtskundigen Bundesbediensteten des Aktivstands als Vertretung des Dienstgebers und einer/einem rechtskundigen Bundesbediensteten des Aktivstands als Vertretung der Dienstnehmer/innen. Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Alle Mitglieder der PVAB sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.

Aktuelle Zusammensetzung der PVAB

Vorsitz

SC.ⁱⁿ i.R. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth SZYMANSKI, Vorsitzende
Senatspräsident des VwGH i.R. Dr. Josef GERM, 1. Stellvertreter
Senatspräsident des OGH i.R. Dr. Peter SCHIEMER, 2. Stellvertreter

Dienstgeberverspreter/in

MR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita PLEYER (BKA), Mitglied
MR Dr. Wilhelm SANDRISSER (BMI), 1. Stellvertreter
SC Mag. Christian WEISSENBURGER (BMVIT), 2. Stellvertreter

Dienstnehmer/innenvertreter

MR Mag. Walter HIRSCH (BMLVS), Mitglied
MR Dr. Wolfgang SETZER, 1. Stellvertreter
HR Dr. Gerhard SCHWABL (LPD Wien), 2. Stellvertreter

²⁾ § 41 Abs. 4 PVG.

³⁾ § 10 Abs. 7 PVG.

Die Bestellung der Mitglieder der PVAB erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 für eine Tätigkeitsdauer von fünf Jahren.

Die Kanzleigeschäfte der PVAB und die Geschäftsführung für die administrativen Angelegenheiten der PVAB werden vom Bundeskanzleramt (Abteilung III/1) wahrgenommen.

2. Rechtsgrundlage des Berichts

Berichte ⁴⁾

§ 41f. Die Aufsichtsbehörde hat zu Jahresbeginn der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr betreffend

1. die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung und
2. die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch die Organe des Dienstgebers

zu erstatten. Dieser Bericht ist von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.“

Zu den Berichten über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der Personalvertretungsaufsicht ist darauf hinzuweisen, dass mit der Schaffung der PVAB nichts an den inhaltlichen Rechtsgrundlagen im PVG geändert wurde.

So ist zwar das AVG auf die Erstellung von Gutachten iSd § 10 Abs. 7 PVG, die auf Verlangen des Zentralausschusses bei Nichteinigung mit der Ressortleitung von der/dem Bundesminister/in bei der Personalvertretungsaufsicht eingeholt werden müssen, sowie auf die Prüfung von Beschwerden von Personalvertretungsorganen iSd § 41 Abs. 4 PVG wegen Verletzung von Bestimmungen des PVG durch ein Organ des Dienstgebers seit 1. Jänner 2014 nicht mehr anzuwenden, doch wurden durch diese rein formalen Änderungen der Verfahrensvorschriften die materiellen Inhalte des PVG nicht beeinflusst.

Unverändert gelten daher die Regelungen im PVG, nach denen die Personalvertretungsorgane ihre Geschäftsführung im Sinne des Gesetzes ordnungsgemäß abzuwickeln haben. Ebenso unverändert sind auch die Bundesminister/innen und die ihnen unterstellten zuständigen Organe des Dienstgebers weiterhin an die sie betreffenden Vorschriften des PVG gebunden.

Daraus folgt, dass – wie auch vom BVwG bereits festgestellt - die bisherige Judikatur der PVAK weiterhin auch von Bedeutung für die Rechtsprechung der PVAB ist.

⁴⁾ Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) BGBl. I Nr. 82/2013

3. Tätigkeitsstatistik

	2014	2015
Zahl der eingelangten Fälle insgesamt:	25	36
Zahl erledigter Fälle insgesamt: ⁵⁾	40	⁶⁾ 33
Anträge (§ 41 Abs. 1 PVG):	17	20
Zahl der Erledigungen: ⁷⁾	27	20
davon Bescheide:	24	16
Verfahrensdauer:		
<i>Durchschnittliche Verfahrensdauer:</i>	132	61
<i>Höchstdauer:</i>	312	210
<i>Mindestdauer:</i>	43	1
Beschwerden (§ 41 Abs. 4 PVG): ⁸⁾	5	11
Zahl der Erledigungen:	11	6
Verfahrensdauer:		
<i>Durchschnittliche Verfahrensdauer:</i>	155	41
<i>Höchstdauer:</i>	203	73
<i>Mindestdauer:</i>	110	8
Gutachten (§ 10 Abs. 7 PVG): ⁸⁾	1	5
Zahl der Erledigungen:	1	5
Verfahrensdauer:		
<i>Durchschnittliche Verfahrensdauer:</i>	23	8
<i>Höchstdauer:</i>	23	10
<i>Mindestdauer:</i>	23	8
Beschwerden an das BVwG:	8	3
Entscheidungen des BVwG, davon:	0	5
<i>Zurückweisung:</i>	0	0
<i>Abweisung:</i>	0	5
<i>Stattgebung:</i>	0	0
Revisionsanträge an den VwGH:	0	2
Entscheidungen des VwGH, davon:	0	2
<i>Zurückweisung:</i>	0	1
<i>Abweisung:</i>	0	1
<i>Stattgebung:</i>	0	0

⁵⁾ Eine allfällige Divergenz zur Zahl der Fälle insgesamt ist auf offene Fälle aus 2014 zurückzuführen.

⁶⁾ Inklusive Tätigkeitsbericht der PVAB und allfälligen Revisionsbeantwortungen an den VwGH.

⁷⁾ Inklusive Einstellungen von Amts wegen oder wegen Antragsrückziehung.

⁸⁾ Auf diese Verfahren ist das AVG nicht anzuwenden.

Beschwerden an den VfGH:	0	1
Entscheidungen des VfGH, davon:		1
<i>Ablehnung der Behandlung:</i>	<i>0</i>	<i>1</i>
<i>Zurückweisung:</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Abweisung:</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Stattgebung:</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

Die PVAB hat im Jahr **2015** insgesamt **33 (40)**⁹⁾ Fälle erledigt (inklusive einer Revisionsbeantwortung an den Verwaltungsgerichtshof und ihres Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2014).

Anträge nach § 41 Abs. 1 PVG

Im Berichtsjahr **2015** wurden **20 (17) Anträge nach § 41 Abs. 1 PVG** auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung von Personalvertretungsorganen bei der PVAB eingebracht, wovon **19 (16)** Verfahren noch im Berichtsjahr erledigt werden konnten. Zusätzlich wurde(n) **1 (10)** Verfahren aus dem Vorjahr abgeschlossen.

In diesen aufsichtsbehördlichen Verwaltungsverfahren, auf die das AVG anzuwenden ist, wurden im Berichtsjahr **16 (24) Bescheide** erlassen. Die Zahl der **Beschwerden an das BVwG** gegen Entscheidungen der PVAB blieb auch im Jahr 2015 weiterhin weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück. Zu den im Berichtsjahr von der PVAB erlassenen **16 (24)** Bescheiden wurde in nur **3 (8) Fällen** – also in nur knapp mehr als einem Fünftel der Verfahren - Beschwerde an das BVwG erhoben.

Die bis Ende 2015 eingelangten **5 (0) Erkenntnisse des BVwG** haben die Entscheidungen der PVAB ausnahmslos bestätigt und überdies die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen. In **2 (0)** Fällen wurde **außerordentliche Revision** an den **Verwaltungsgerichtshof** erhoben, deren eine zurückgewiesen und deren andere als nicht berechtigt abgewiesen wurde.

Somit wurden die aufsichtsbehördlichen Entscheidungen der PVAB bislang ausnahmslos bestätigt, was eine erfreuliche Bilanz der rechtsprechenden Tätigkeit dieser neuen Verwaltungsbehörde darstellt.

Die durchschnittliche **Verfahrensdauer** der im Jahr 2015 abgeschlossenen Verfahren betrug **61 (132)** Kalendertage, das längste dieser Verfahren nahm **210 (312)** Tage in Anspruch, die kürzeste Verfahrensdauer betrug **1 (43)** Tag(e).

Die Dauer der aufsichtsbehördlichen Verwaltungsverfahren konnte somit neuerlich – wie schon von 2013 auf 2014 – deutlich verkürzt werden.

⁹⁾ In Klammer angeführt jeweils die Zahlen des Vorjahres.

Beschwerden nach § 41 Abs. 4 PVG

Im Berichtsjahr **2015** wurden **11 (5) Beschwerden nach § 41 Abs. 4 PVG** ¹⁰⁾ wegen behaupteter Verletzung des PVG durch ein Organ des Dienstgebers im vorangegangenen Jahr bei der PVAB eingebracht, wovon **6 (5)** Beschwerden noch im Berichtsjahr erledigt werden konnten. Zusätzlich wurden **0 (5)** Beschwerden aus dem Vorjahr abgeschlossen, wobei in diesem Zusammenhang ergänzend anzumerken ist, dass im Jahr 2014 alle eingelangten Beschwerdefälle abschließend erledigt werden konnten.

Im Berichtsjahr 2015 verabschiedete die PVAB **6 (11) Prüfungsergebnisse** über Beschwerden. Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2015 abgeschlossenen Beschwerdeprüfungsverfahren wegen Verletzung des PVG durch ein Organ des Dienstgebers betrug **41 (155)** Kalendertage, die längste nahm **73 (203)** Tage in Anspruch, die kürzeste betrug **8 (110)** Tage.

Auch die Dauer der Beschwerdeprüfungsverfahren konnte somit neuerlich – wie schon von 2013 auf 2014 – deutlich verkürzt werden, und zwar in noch höherem Ausmaß.

Gutachten nach § 10 Abs. 7 PVG

Im Jahr **2015** wurden **5 (1) Gutachten gemäß § 10 Abs. 7 PVG** ¹¹⁾ der PVAB eingeholt. Nach der gesetzlichen Vorgabe in § 10 Abs. 7 letzter Satz PVG haben Gutachten der PVAB binnen vier Wochen bei den Leiter/innen der Zentralstellen, die das Gutachten über Verlangen des Zentralausschusses angefordert haben, einzulangen.

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der im Jahr 2015 erstellten **5 (1)** Gutachten der PVAB betrug **8 (23)** Kalendertage, die längste nahm **10 (23)** Tage in Anspruch, die kürzeste Dauer betrug **8 (23)** Tage.

Somit verkürzte sich im Berichtsjahr 2015 auch die Erledigungsdauer für Gutachten der PVAB gegenüber dem Vorjahr.

¹⁰⁾ Auf die Prüfung von Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch ein Organ des Dienstgebers ist das AVG nicht anzuwenden.

¹¹⁾ § 10 Abs. 7 PVG.

4. Zur Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der PV-Organen

	2014	2015
Anträge auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung von PV-Organen:	17	20
Abgeschlossene Verfahren: ¹²⁾	27	20
Einstellungen: ¹³⁾	3	4
Bescheide:	24	16
Zurückweisung: ¹⁴⁾	5	4
Abweisung:	5	5
Stattgebung:	14	7

2014 ergab die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung von Personalvertretungsorganen in **14 von 27 Fällen (51,85%)** deren Gesetzwidrigkeit, **2015** in **7 von 20 Fällen (35,00%)**.

	2014	2015
Verteilung der Verfahren auf die Bundesministerien: ¹⁵⁾	27	20
<i>Bildung und Frauen:</i>	5	2
<i>Inneres:</i>	6	6
<i>Justiz:</i>	7	4
<i>Landesverteidigung und Sport:</i>	5	8
<i>Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:</i>	4	0

¹²⁾ Eingerechnet die noch offenen Verfahren aus 2012 bzw. 2013.

¹³⁾ Beispielsweise wegen Rückziehung des Antrags.

¹⁴⁾ Beispielsweise wegen Unzuständigkeit der PVAB oder fehlender Antragslegitimation.

¹⁵⁾ Die Bezeichnung der Bundesministerien entspricht der aktuellen Fassung des Bundesministeriengesetzes – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2014.

Im Jahr **2014** bezogen sich **7 Fälle (25,93%)** der **27 Verfahren** auf Dienststellen des Bundesministeriums für Justiz, **6 Fälle (22,22%)** auf Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres, je **5 Fälle (18,52%)** auf Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, sowie **4 Fälle (14,82%)** auf eine Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Im Jahr **2015** bezogen sich **8 Fälle (40,00%)** der **20 Verfahren** auf Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, **6 Fälle (30,00%)** auf Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres, **4 Fälle (20,00%)** auf Dienststellen des Bundesministeriums für Justiz sowie **2 Fälle** auf Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen.

5. Zur Einhaltung des PVG durch Organe des Dienstgebers

	2014	2015
Beschwerden wegen Verletzung des PVG durch Organe des Dienstgebers:	5	11
Abgeschlossene Verfahren: ¹⁶⁾	11	6
<i>PVG-Verletzung:</i>	3	1
<i>Keine PVG-Verletzung:</i>	8	1
<i>Zurückweisung:</i> ¹⁷⁾	0	4

2014 wurde in **3 Fällen (27,27%)** der **11** abgeschlossenen Prüfungsverfahren eine Verletzung des PVG festgestellt, während in **8 Fällen (72,73%)** die Beschwerden als unberechtigt verworfen wurden.

2015 musste die Behandlung in **4 Fällen (66,67%)** der **6** abgeschlossenen Prüfungsverfahren aus formalen Gründen abgelehnt werden, in **1 Fall (16,67%)** wurde eine Verletzung des PVG festgestellt, in **1 Fall (16,67%)** die Beschwerde als unberechtigt verworfen.

¹⁶⁾ Eingerechnet die noch offenen Fälle aus 2012 bzw. 2013.

¹⁷⁾ Beispielsweise wegen Unzuständigkeit und PVAB oder fehlenden Beschwerdevoraussetzungen.

	2014	2015
Verteilung der Beschwerden auf die Bundesministerien: ¹⁸⁾	11	6
<i>Inneres:</i>	4	0
<i>Justiz:</i>	4	0
<i>Landesverteidigung und Sport:</i>	2	5
<i>Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:</i>	1	1

2014 bezogen sich **je 4 Fälle (36,36%)** der insgesamt **11** abgeschlossenen Beschwerdeprüfungsverfahren auf das Innenministerium und das Justizministerium, **2 Fälle (18,18%)** auf das Verteidigungsministerium und **1 Fall (9,09%)** auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

2015 betrafen **5 Fälle (83,33%)** der **6** abgeschlossenen Prüfungsverfahren den Bereich des Verteidigungsministeriums und **1 Fall (16,67%)** das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

6. Veröffentlichung der Entscheidungen der PVAB

Gemäß § 41e PVG hat der Vorsitz der PVAB rechtskräftige Bescheide, Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, und Ergebnisse von Prüfungen gemäß § 41 Abs. 4 PVG in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen. Bislang wurden die Rechtssätze, bzw. Entscheidungstexte der rechtskräftigen Bescheide,¹⁹⁾ verbindlichen Prüfungsergebnisse²⁰⁾ und jener Gutachten, deren Anonymisierung möglich war, ihrer Veröffentlichung im RIS zugeführt.

Wien, am 18. Jänner 2016

Die Vorsitzende:

Sektionschefin i.R. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth SZYMANSKI

¹⁸⁾ Die Bezeichnung der Bundesministerien entspricht der aktuellen Fassung des Bundesministeriengesetzes – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2014.

¹⁹⁾ § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 41c Abs. 1 PVG.

²⁰⁾ § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 41c Abs. 1 PVG.